

# Einblicke in das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

Birgit Nupens

Bezirksregierung Detmold



16.07.2021	Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts Bundesgesetzblatt am 22. Juli 2021 veröffentlicht
01.07.2023	Umfangreiche Änderungen treten in Kraft
01.01.2026	Stiftungsregister geführt beim Bundesamt für Justiz
	(BMJ) löst die Landesstiftungsverzeichnisse ab
01.07.2026	Evaluierung (nach 5 Jahren)



# Stiftungsrechtsreform (Gesetzliche Regeln ab 1.7.2023)

- ➤ Was ist neu und wesentlich insbesondere für Bestandsstiftungen?
- ➤ Satzungsänderungen, die 3 Stufen
- Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung
- Zulegung und Zusammenlegung
- > Auflösung und Aufhebung



# Stiftungsrechtsreform (Gesetzliche Regeln ab 1.7.2023)

➤ Was ist neu und wesentlich insbesondere für

# Bestandsstiftungen?

- ➤ Satzungsänderungen, die 3 Stufen
- Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung
- Zulegung und Zusammenlegung
- > Auflösung und Aufhebung



#### Neues und Wesentliches insbesondere für Bestandsstiftungen

- Erstmalige Legaldefinition: Was ist eine Stiftung?
  - ➤ Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person.
  - ➤ Daher laufende Überprüfung durch die Stiftungsaufsicht als Garant des Stifterwillens



#### Neues und Wesentliches insbesondere für Bestandsstiftungen

- Namenszusatz der Stiftung (§ 82c ) gesetzl. Änderung ab 01.01.2026
  - Nach Eintragung in das Stiftungsregister hat die Stiftung ihren Namen mit dem Zusatz "eingetragene Stiftung" zu führen. Anstelle des Namenszusatzes kann dem Namen die Abkürzung "e. S." angefügt werden. Die Verbrauchsstiftung hat mit der Eintragung den Zusatz "eingetragene Verbrauchsstiftung" oder die Abkürzung "e. VS." zu führen.
- Eine Satzungsänderung ist hierfür nicht erforderlich!!



#### Neues und Wesentliches insb. für Bestandsstiftungen

- Große Bedeutung: Stifterwille
- Neu ist die Möglichkeit, Erleichterungen der Satzungsänderung durch die Stiftungsorgane durch die Stifter festzulegen.
- Genauer unter "Satzungsänderungen"
- Daher bei Neuerrichtungen gestalterisch bereits die neuen Regelungen berücksichtigen und den Willen des Stifters in Bezug auf mögliche Grundlagenänderungen präzise herausarbeiten und niederlegen.



- ➤ Was ist neu und wesentlich insbesondere für Bestandsstiftungen? ♦
- ➤ Satzungsänderungen, die 3 Stufen
- Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung
- >Zulegung und Zusammenlegung
- > Auflösung und Aufhebung



# Satzungsänderungen gem. § 85 BGB-neu "die 3 Stufen"

#### Austausch sowie erhebliche Beschränkungen

des Stiftungszwecks oder

#### **Umwandlung in Verbrauchsstiftung**

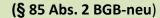


Stiftungszweck nicht dauernd oder nachhaltig zu erfüllen oder

Gefährdung des Gemeinwohls

(§ 85 Abs. 1 BGB-neu)

#### Änderung der prägenden Bestimmungen



Verhältnisse der Stiftung haben sich nach Errichtung wesentlich verändert!

Prägend sind regelmäßig: Name, Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und die Verwaltung des Grundstockvermögens.

Eine einfache Satzungsänderung (§ 85 Abs. 3 BGB-neu) ist zulässig, wenn diese der Erfüllung des Stiftungszwecks dient



#### Satzungsänderungen

- die 3 Stufen in der vorangegangenen Pyramide zeigen
- die Anforderungen in den Tatbestandsvoraussetzungen sind umso h\u00f6her, je gravierender die jeweiligen Rechtsfolgen ausgestaltet sind.



#### Satzungsänderungen

- Der Stifter kann im Stiftungsgeschäft Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung auch abweichend von § 85 Abs. 1 bis 3 BGB-neu zulassen, wenn er Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.
- Die Regelungen zu Satzungsänderungen sind nach § 85 Abs. 4 BGB-neu nur dann dispositiv, wenn der Stifter im Stiftungsgeschäft (!) die Voraussetzungen für die Änderung der Stiftungssatzung abweichend geregelt hat.



#### Satzungsänderungen

Abweichung von den gesetzl. Regeln zur Zulässigkeit von Satzungsänderungen

- Ausschluss oder Beschränkung gemäß § 85 Abs. 4 S. 1 BGB-neu
  - > Satzungsänderungen, die künftig zulässig wären, können kraft abweichender Satzungsregelung ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- **Empfehlung:** explizit in der Satzung festlegen, wenn bestimmte Änderungen ausgeschlossen werden sollen
- Ggf. weitere "prägende Bestimmungen" aus Sicht des Stifters festlegen
- dies kann im Einzelfall von den nach § 85 Abs. 2 S. 2 BGB-neu als "regelmäßig prägend" genannten Bestimmungen durchaus abweichen! Bsp. "Art und Weise der Zweckerfüllung" soll aus Stiftersicht häufig zukunftsoffen ausgestaltet sein.
- Umgekehrt können aus Stiftersicht Bestimmungen "prägend" sein, die in § 85 Abs. 2 S. 2 BGB nicht genannt sind. Fraglich z.B., ob die Einführung einer Vergütung des bislang satzungsgemäß ehrenamtlichen Vorstands eine "wesentliche Veränderung der Gestaltung der Stiftung" darstellt (so etwa OVG Schleswig Urteil vom 21.3.2019 3 LB 1/17 / BVerwG Urteil vom 4.11.2019).



#### Satzungsänderungen

Abweichung von den gesetzl. Regeln zur Zulässigkeit von Satzungsänderungen

Zulassung von Satzungsänderungen durch die Organe nach § 85 Abs. 4 S. 2 BGBneu

- Satzungsänderungen können gegenüber § 85 Abs. 1 bis 3 BGB-neu erleichtert werden, wenn
- der Stifter <u>Inhalt</u> <u>und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend</u> <u>bestimmt festgelegt</u> hat,
  - > d.h. keine Blanko-Ermächtigung zur Änderung der Satzung
  - > er muss Leitlinien und Orientierungspunkte vorgeben
  - die bestimmt genug sind.
  - ➤ Die Anforderungen sind umso höher, je bedeutsamer die Änderungen sind, zu denen ermächtigt werden soll (vgl RegE, BT-Drs. 19/28173, 68, zu § 85 Abs. 4 S. 3).



#### Satzungsänderungen

#### Abweichung von den gesetzl. Regeln zur Zulässigkeit von Satzungsänderungen

#### Beispiele:

- Unternehmen U gründet eine Stiftung und ermächtigt in der Satzung den Stiftungsvorstand, die Stiftung umzubenennen, wenn sich das Unternehmen selbst umbenennen sollte o.ä.
- Stifter erlaubt es dem Vorstand, die satzungsmäßige Anlagerichtlinie zu verändern, wenn veränderte Marktgegebenheiten dies sinnvoll erscheinen lassen.
- Stifter erlaubt es dem Vorstand, die Stiftungszwecke zu erweitern, wenn dadurch die Aufnahme zuzulegender Stiftungen aus derselben Region ermöglicht wird.
- Stifter erlaubt die Umwandlung einer "Ewigkeitsstiftung" in eine "Verbrauchsstiftung" unter klar zu definierenden Bedingungen, etc.



#### Satzungsänderungen

Abweichung von den gesetzl. Regeln zur Zulässigkeit von Satzungsänderungen

#### Fazit:

§ 85 Abs. 4 S. 2 BGB-neu bietet vielfältige Möglichkeiten, Stiftungen durch Detailregelungen auf <u>denkbare zukünftige Entwicklungen</u> vorzubereiten.

Es besteht indes auch die Gefahr der "Verzettelung" und einer zunehmenden Relativierung der bisherigen Veränderungsfeindlichkeit rechtsfähiger Stiftungen



#### Verfahren bei Satzungsänderungen

- Jede Satzungsänderung bedarf künftig der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde – Stiftungsbehörde (§ 85 a Abs. 1 BGB –neu).
- Bei Sitzverlegungen muss die künftige Behörde der Genehmigung zustimmen (§ 85 a Abs. 3 BGB –neu).
- Achtung: Neben dem Stiftungssitz kann es einen Verwaltungssitz geben!



# Befugnis der Behörde zur Satzungsänderung (§ 85 a Abs. 2 BGB –neu).

- Satzungsänderung ist notwendig
- Das zuständige Stiftungsorgan beschließt nicht rechtzeitig (sowohl nicht können als auch nicht wollen)



#### Bedeutung und Handlungsbedarf für Bestandsstiftungen

#### **Fazit und Empfehlung**

- Mit Blick auf die im Wesentlichen zum 1.7.2023 in Kraft tretende Stiftungsrechtsreform sollten Bestandsstiftungen alsbald prüfen, ob und wenn ja, inwieweit ihre Satzungen von den neuen gesetzlichen Konzepten bei strukturellen Maßnahmen abweichen.
- Je nach Art der betroffenen Strukturmaßnahme und je nachdem, ob die Satzung schlicht auf die gesetzlichen Regelungen verweist oder eigene, individuelle Regelungen enthält, kann sich im Einzelfall konkreter Handlungsbedarf zur Änderung der Satzung ergeben.
- Dies ist auch eine gute Gelegenheit für Bestandsstiftungen, ihre Satzungen grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls notwendige oder zweckmäßige Änderungen vorzunehmen.



#### Bedeutung und Handlungsbedarf für Bestandsstiftungen

#### **Fazit und Empfehlung**

- Die alsbaldige Prüfung empfiehlt sich, auch um ggf. Rechtssicherheit herzustellen.
- Ggf. kann in die Satzung eine dem neuen Recht entsprechende Regelung aufgenommen werden, deren Inkrafttreten aber erst für den 1.7.2023 vorzusehen ist.
- Bei Neuerrichtungen könnte dies gegebenenfalls auch im Stiftungsgeschäft erfolgen und mit einer Regelung verbunden werden, die dem jeweils noch geltenden Landesrecht entspricht, dann aber ab 1.7.2023 außer Kraft tritt.



- ➤ Was ist neu und wesentlich insbesondere für Bestandsstiftungen? ♦
- Satzungsänderungen, die 3 Stufen
- Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung
- >Zulegung und Zusammenlegung
- > Auflösung und Aufhebung



### Änderung der Stiftungsstruktur

#### Hintergrund dieser Neuregelung

- Vielzahl von kleinen (notleidenden) Stiftungen mit
- auf Dauer nicht mehr auskömmlichen Erträgen
- Keine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks oder
- Probleme mit der Besetzung der Organe

#### Lösungsmöglichkeiten

- Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung.
- > Zulegung oder Zusammenlegung



#### Änderung der Stiftungsstruktur

#### Derzeitige Rechtslage:

- ➤ Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung nur dann möglich, wenn der Tatbestand der Auflösung vorliegt.
- Erfüllung des Stiftungszwecks dauerhaft und nachhaltig endgültig nicht mehr möglich
- Änderung des Stiftungszwecks führt nicht zum Ziel

#### Neue Rechtslage:

- > Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung möglich
- Stiftungszweck kann nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden
- Damit parallel zum Zweckaustausch oder der erheblichen Zweckbeschränkung (3.Stufe der Pyramide)
- Nach der Umwandlung muss die dauernde und nachhaltige Erfüllung gesichert sein!



### Änderung der Stiftungsstruktur

#### **Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung**

- ➤ Da nach der Umwandlung die dauernde und nachhaltige Erfüllung gesichert sein muss, stellt sich die Frage der
- Mindest-(Laufzeit) der dann "umgewandelten Stiftung"!
- Die Auslegung ist zurzeit noch nicht geklärt! Mindestens jedoch länger, als bei der Auflösung! Kein Liquidationsersatz!
- "Einige Jahre" (in einem Fall bislang 3-5 Jahre)
  - Sie soll über einen relevanten Zeitraum selbst die nachhaltige
     Zweckerfüllung vornehmen können

➤ Über allem: Stifterwille



# Änderung der Stiftungsstruktur

#### Rechtsfolgen der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung

- Gesamtes Vermögen wird Verbrauchsvermögen
  - es gibt kein Grundstockvermögen mehr
  - Achtung: ggf. Steuereinschränkungen für den Stifter!
- Ergänzungen in der Satzung vornehmen (gem. § 81 Abs. 2 BGB-neu)
- Genehmigung der Stiftungsbehörde
- Beachtung des originären oder mutmaßlichen Stifterwillens



- ➤ Was ist neu und wesentlich insbesondere für Bestandsstiftungen? ♦
- >Satzungsänderungen, die 3 Stufen 🌢
- ➤ Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung ♦
- Zulegung und Zusammenlegung
- > Auflösung und Aufhebung



# Änderung der Stiftungsstruktur Zulegung und Zusammenlegung (besondere Bedeutung in 9 §§)

Zulegung und Zusammenlegung sind lediglich "<u>ultima ratio"</u>; Satzungsänderungen einschließlich der "Umwandlung" einer Ewigkeits- in eine Verbrauchsstiftung gehen nach § 86 Nr. 1 BGB-neu bzw. § 86a Nr. 1 BGB-neu vor!

Voraussetzungen der Zulegung (§ 86 BGB-neu):

- wesentliche Veränderung der Verhältnisse nach Errichtung
- Satzungsänderung nach § 85 Abs. 2 bis 4 reichen nicht aus
- Zweck der übernehmenden Stiftung entspricht im Wesentlichen dem Zweck der zugelegten Stiftung. / Wie kann eine wesentliche Zweckentsprechung erreicht werden?
- Zweck der übernehmenden Stiftung kann weiterhin dauerhaft erfüllt werden
- Ansprüche von Personen gegen die zuzulegende Stiftung bleiben gewahrt



# Änderung der Stiftungsstruktur

#### **Zulegung und Zusammenlegung**

Voraussetzungen der **Zusammenlegung** (§ 86 a BGB-neu):

- Errichtung einer neuen Stiftung durch <u>mehrere sich auflösende</u> Stiftungen
- wesentliche Veränderung der Verhältnisse nach Errichtung
- Satzungsänderung nach § 85 Abs. 2 bis 4 reichen nicht aus
- neue Stiftung kann die Zwecke der <u>übertragenden</u> Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauerhaft und nachhaltig erfüllen
- die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind
  - denkbar vor allem im Fall der Errichtung mehrerer Stiftungen durch denselben Stifter



# Änderung der Stiftungsstruktur

#### Rechtsfolgen der Zulegung und Zusammenlegung

- Stiftungsvermögen geht vollständig auf die übernehmende Stiftung über
- Gesamtrechtsnachfolge durch die übernehmende Stiftung
- Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen gehen über
  - > mühevolle Einzelrechtsübertragung wird vermieden
- übertragende Stiftungen erlöschen
- Bekanntmachung im Bundesanzeiger durch die Stiftung (§ 86g BGB-neu)
- Gläubiger können Sicherheitsleistung verlangen, § 86h BGB-neu



#### Änderung der Stiftungsstruktur

#### Verfahren der Zu-/Zusammenlegung § 86b Abs. 1 und 3 BGB-neu

- Stiftungen können <u>durch Vertrag</u> zugelegt oder zusammengelegt werden
- Der Zulegungsvertrag/Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht für die übernehmende bzw. die übertragende Stiftung zuständigen Behörde

#### Befugnis zur behördlichen Zu-/Zusammenlegung, §§ 86b Abs. 2, 86e BGB-neu

- Stiftungen können die Zulegung oder Zusammenlegung nicht vereinbaren (z.B. übertragende Stiftung ist nicht handlungsfähig)
- die übernehmende Stiftung muss der Zulegung zustimmen
- Begünstigte Personen der übertragenden Stiftung sind anzuhören



#### Bedeutung und Handlungsbedarf für Bestandsstiftungen

- Enthält die Satzung einer Bestandsstiftung für Zulegung und Zusammenlegung einen Verweis auf die gesetzlichen Regelungen, so werden ab 1.7.2023 die neuen gesetzlichen Regeln gelten (§§ 86-86 h BGB-neu).
- Es sollte bereits heute geprüft werden, ob diese gesetzlichen Regelungen gewünscht sind.
- Wenn ja, besteht insoweit kein Handlungsbedarf.
- Wenn nein, sollte versucht werden, die neuen gesetzlichen Regeln durch Satzungsänderung bestenfalls vor dem 1.7.2023 auszuschließen, durch Begründung mit dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Stifters.
- Erleichternde Regelungen noch schnell vor dem 01.07.2023 einzuführen, ist nicht erforderlich. Kein Bestandsschutz für erleichternde Regelungen.
   Bestandsstiftungen und Neuerrichtungen sind gleich zu bewerten!



#### Bedeutung und Handlungsbedarf für Bestandsstiftungen

#### Bei eigenen Regelungen in der Satzung

- Enthält die Satzung für Zulegung und Zusammenlegung eigene Regelungen, sollte geprüft werden, ob diese den ab 1.7.2023 geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen (§§ 86-86 h BGB-neu).
- Wenn nein, besteht auch hier kein dringender Handlungsbedarf, weil ab 1.7.2023 ja ohnehin die gesetzlichen Regelungen gelten und zur Anpassung daran eine Satzungsänderung auch dann noch möglich ist.
- Und trotzdem: Um eine Zulegung oder Zusammenlegung nach dem 1.7.2023 möglicherweise auch noch zusätzlich auf eine bestehende Satzungsregelung zu stützen, die von den dann geltenden gesetzlichen Regelungen abweicht, könnte es sinnvoll sein, solche Satzungsregelungen beizubehalten.



- ➤ Was ist neu und wesentlich insbesondere für Bestandsstiftungen? ♦
- >Satzungsänderungen, die 3 Stufen 🌢
- >Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung &
- ➤ Zulegung und Zusammenlegung ♦
- Auflösung und Aufhebung



#### **Auflösung und Aufhebung**

Ab 1.7.2023 bundeseinheitlich **abschließende** und **zwingende Regeln** (§§ 87-87 c BGB-neu).

- (Selbst-)Auflösung der Stiftung durch zuständiges Stiftungsorgan
  - wenn die Stiftung ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann,
  - und zwar endgültig in dem Sinne, dass die Stiftung nicht durch Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann (§ 87 Abs. 1 BGB-neu);
  - Stiftung verfügt insbesondere über ein nicht mehr ausreichendes Vermögen für die Zweckerfüllung
  - Es ist nicht zu erwarten, dass sie durch Zuwendungen neues Vermögen in ausreichender Höhe erlangen wird.
  - Sämtliche in § 85 Abs. 1 bis 3 BGB-neu aufgeführten Änderungsmöglichkeiten müssen geprüft sein.



#### Auflösung und Aufhebung durch Stiftungsaufsicht (Subsidiarität)

- Wenn das zuständige Organ die Auflösung nicht oder nicht rechtzeitig beschließt, z.B. pflichtwidrig oder aufgrund nicht ordnungsgemäßer Organbesetzung und
- eine Aufhebung durch die Stiftungsaufsicht erforderlich ist,
- dann soll die Stiftungsaufsicht die Stiftung aufheben (§ 87 a Abs. 1 BGB-neu).
- In bestimmten Fällen muss eine behördliche Aufhebung erfolgen (§ 87 a Abs.
   2 BGB-neu),
  - > wenn eine Verbrauchsstiftung nach Zeitablauf nicht rechtzeitig durch das zuständige Organ aufgelöst wird (Nr. 1),
  - wenn die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet und dies nicht auf andere Weise beseitigt werden kann z.B. durch Satzungsänderung oder Abberufung von Stiftungsorganen (Nr. 2)
  - wenn der Verwaltungssitz der Stiftung im Ausland begründet wurde und die Stiftungsaufsicht die Zurückverlegung ins Inland nicht innerhalb angemessener Zeit mit aufsichtsrechtlichen Mitteln erreichen kann (Nr. 3). Neu!



#### **Auflösung und Aufhebung**

#### Bedeutung und Handlungsbedarf für Bestandsstiftungen

- Sofern die Satzung für Auflösung bzw. Aufhebung einen <u>Verweis auf die</u> gesetzlichen Regelungen hat, gelten ab 1.7.2023 die neuen gesetzlichen Regeln gelten (§§ 87-87 c BGB-neu)
  - kein Handlungsbedarf (kein Bestandsschutz der "Alten Regeln".)
- Enthält die Satzung eigene Regelungen, sollte geprüft werden, ob diese den ab 1.7.2023 geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen (§§ 87-87 c BGBneu).
  - Wenn ja, kein Handlungsbedarf
  - Wenn nein, gelten zunächst die neuen Regelungen Um eine Auflösung oder Aufhebung nach dem 1.7.2023 möglicherweise auch noch zusätzlich auf eine bestehende Satzungsregelung zu stützen, die von den dann geltenden gesetzlichen Regelungen abweicht, könnte es sinnvoll sein, solche Satzungsregelungen beizubehalten und dann ggf. eine Satzungsänderung zu erwirken.





#### Fazit und Empfehlung!

- ➤ Bestandsstiftungen sollten alsbald prüfen, ob und wenn ja, inwieweit ihre Satzungen von den neuen gesetzlichen Konzepten bei strukturellen Maßnahmen abweichen.
- ➤ Verweist die eigene Satzung schlicht auf die gesetzlichen Regelungen oder enthält sie eigene, individuelle Regelungen.
- ➤ Wenn sich konkreter Handlungsbedarf zur Änderung der Satzung ergeben sollte, ist dieses eine gute Gelegenheit die Satzungen grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls <u>notwendige</u> oder <u>zweckmäßige</u> Änderungen vorzunehmen.
- ➤ Ggf. Rechtssicherheit schaffen mit Aufnahme einer Regelung, deren Inkrafttreten aber erst für den 1.7.2023 vorzusehen ist.



Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.
Wir, als Stiftungsteam freuen uns, auf einen regen Austausch!